

Bereitstellungstag: 27. März 2025

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderung vom 26. März 2025 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005

Der Rat der Stadt Troisdorf hat auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. Seite 155) in seiner Sitzung vom 18.03.2025 folgende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Unterrichtsgebühr liegt zugrunde, dass während der Unterrichtszeit in der Regel wöchentlich eine Unterrichtseinheit erteilt wird.

§ 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der Musikschule werden Jahresgebühren erhoben. Ferien und Feiertage (**gesetzliche Feiertage zzgl. Weiberfastnacht und Rosenmontag**) sowie Unterrichtsversäumnisse seitens des/der Schüler*in lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.

Die Gebührenanteile berechnen sich pro Schüler*in und pro Monat wie folgt:

	Fach	ab 01.05.2025 jährlich	ab 01.05.2025 monatlich
a	Musikzwerge * für Kinder von 0 bis 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen		27,00 €
b	Musikalische Früherziehung mit elementarem Kunstbereich		28,00 €

b1	Musikalische Früherziehung mit elementarem Kunstbereich**	25,00 €	
c	Musikalische Grundausbildung mit elementarem Kunstbereich		28,00 €
d	Kreativer Kindertanz		39,00 €
e	Vorballet für Kinder von 4 bis 6 Jahren (45 Minuten)		35,50 €
f	Ballettunterricht für Kinder (75 Minuten)		49,00 €
g	Ballettunterricht für Erwachsene (75 Minuten)		58,00 €
h	Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht (bzw. 2. oder 3. Ergänzungsfach) für alle Ergänzungsfächer		16,00 €
i	Chor und Bigband		16,00 €
j	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Kinder – 30 Min. bis zum 8. Lebensjahr		30,50 €
k	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Kinder – 45 Min.		52,00 €
l	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern *** für 3-4 Kinder – 45 Min.		45,50 €
m	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Erwachsene – 45 Min.		58,00 €
n	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 3-4 Erwachsene – 45 Min.		51,00 €
o	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 30 Min.€		62,50 €
p	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 45 Min.		96,00 €
q	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 60 Min. ****		99,00 €
r	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 30 Min.		77,00 €
s	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 45 Min.		114,00 €
t	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 60 Minuten 14-tägig		25,00 €
u	Musikkarussell		39,00 €
V	Chor „Alte Stimmen“ – 90 Minuten 14-tägig		10,00 €

*** Ergänzung zu Buchstabe a:** Abweichend zu §11 (1) kann eine Abmeldung des/der Schüler*in grundsätzlich nur zum 31.01, 30.04., 31.07. und 30.10. des Kalenderjahres erfolgen.

**** Ergänzung zu Buchstabe b1:** Teilnehmende an der musikalischen Früherziehung zahlen für Unterrichtsmaterial pro Jahr einmalig pauschal 25 €.

***** Ergänzung zu Buchstabe l:** Die Musikschulleitung kann die Gruppenstärke – falls notwendig – erhöhen. Ab der/dem 5. Schüler*in beträgt die Gebühr monatlich **40,00 €** pro Gruppenteilnehmer*innen.

****** Ergänzung zu Buchstabe q:** Nur auf Anfrage und nach Leistungsnachweis des/der Schüler*in in einem Beurteilungsvorspiel und anschließender Genehmigung durch die Schulleitung.

Instrumentalschüler*innen zahlen zur pauschalen Abgeltung der Urheberrechte auf die im Unterricht verwendeten Kopien von Literatur an die Gema, zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erhaltenen Kopien, einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,30 €.

Für Kursangebote gelten folgende Gebührensätze:

	Kurse, wechselnde Angebote (über Kursinhalte und Kursdauer entscheidet die Musikschulleitung)	aktuell je Unterrichtseinheit zu 45 Minuten	ab 01.05.2025 je Unterrichtseinheit zu 45 Minuten
I	1-2 Teilnehmer	21,00 €	23,00 €
II	3-4 Teilnehmer	16,00 €	18,00 €
III	Ab 5 Teilnehmern	10,50 €	12,00 €

§ 2 Absatz 10 wird neu eingefügt:

Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen des/der Schüler*in (viermal in Folge) wird der/die Schüler*in bzw. der oder die Erziehungsberechtigte benachrichtigt. Erfolgt darauf keine Reaktion, so kann der/die Schüler*in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ausnahmsweise können auch Mitgliedern der Ensembles, die nicht Schüler*innen der Musikschule sind, Instrumente überlassen werden.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Überlassungsgebühr beträgt für alle Instrumente

	ab 01.05.2025
in den ersten beiden Jahren	15,50 €
ab dem 3. Jahr	24,50 €
ab dem 4. Jahr	32,50 €
ab dem 5. Jahr	37,00 €

§ 9 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Unabhängig von der vorstehenden Regelung ist auch eine kostenlose Überlassung von Instrumenten (Instrumentenleihe) an Mitglieder der Ensembles möglich, wenn dies für die Aufführung von Konzerten notwendig ist.

§ 9 Absatz 5 wird neu eingefügt:

Die Schüler*innen der Musikschule, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 8. Änderung vom 26. März 2025 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 26. März 2025
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister